

SATZUNG DER DIAKONISCHEN BÜRGERSTIFTUNG NIEDERRAD

§ 1 NAME UND RECHTSFORM

- (1) Die Stiftung führt den Namen

- Diakonische Bürgerstiftung Niederrad -

- (2) Die Stiftung ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung der Evangelischen Paul-Gerhardt-Gemeinde in Frankfurt am Main Niederrad und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 STIFTUNGSZWECK

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit der Evangelischen Paul-Gerhardt-Gemeinde in Frankfurt am Main Niederrad durch die Übernahme von diakonischen Aufgaben in diesem Stadtteil, insbesondere die Betreuung kranker und/oder alter Menschen. Sie soll vorwiegend den Mitgliedern der Evangelischen Paul-Gerhardt-Gemeinde zugute kommen.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 STIFTUNGSVERMÖGEN

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von € 15.000,-- € in Worten fünfzehntausend Euro) ausgestattet.
- (2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand möglichst ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zwecke muss im Rahmen des steuerlich Zulässigen aus den jährlichen Erträgen der Inflationausgleich in den Kapitalstock zurückgeführt werden. Die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden.
- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zuwendungen der Evangelischen Paul-Gerhardt-Gemeinde oder Dritter, die ausdrücklich dazu bestimmt sind, erhöht werden.
- (4) Das Vermögen soll bei der Gesamtkirchenkasse angelegt werden. Andere Anlagen des Stiftungsvermögens bedürfen der Genehmigung der Kirchenverwaltung.

§ 4 VERWENDUNG DER VERMÖGENSERTRÄGE UND ZUWENDUNGEN

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen, die vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Spenden), sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr.7 bzw. Nr. 12 der Abgabenordnung.
- (2) Es werden vorrangig Zustiftungen in jeder Höhe eingeworben, da nur aus dem Stiftungs-Kapital eine kontinuierliche Hilfe geleistet werden kann.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Satzung begründet gegenüber niemandem einen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungen der Stiftung.

§ 5 KURATORIUM

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Es besteht aus fünf Mitgliedern, wovon mindestens ein Mitglied Pfarrer/in der Gemeinde sein muss. Die Mitglieder werden vom Kirchenvorstand für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie müssen Mitglied einer evangelischen Kirche sein, die der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört. Erneute Berufungen sind zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, wählt der Kirchenvorstand für die restliche Dauer der Amtszeit ein neues Mitglied, wobei die Vorgaben gemäß Absatz 1 zu beachten sind.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Aufwendungen.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied für die Dauer der Amtszeit.

§ 6 AUFGABEN UND BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Das Kuratorium beschließt auf Antrag des Kirchenvorstandes über die Verwendung der Stiftungsmittel.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ein(e) zugehörige(r) Pfarrer/Pfarrerin und mindestens zwei weitere Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.
- (3) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren gilt eine Äußerungsfrist von 4 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Im Übrigen gelten auch hier die Bestimmungen gemäß Absatz 2.

§ 10 SATZUNGSÄNDERUNG

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Änderung der Satzung.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von vier Fünfteln der Mitglieder des Kuratoriums.
- (3) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht.

§ 11 ANFALLBERECHTIGUNG

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei nicht nur vorübergehendem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Paul-Gerhardt-Gemeinde Niederrad, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

Ort, Datum

Ort, Datum

.....

.....

Der Stifter:

Für die Ev. Paul-Gerhardt-Gemeinde.

.....

.....

Vorsitzende des
Kirchenvorstandes

.....

Mitglied